



# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 B 2871/09

KW 03	Kanzlei für Wirtschaft und Medizin	Partnergesellschaft
U 1	U 1	U 1
P	Ste	2 1/2 A
		1/2 A

## BESCHLUSS

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michalke in Kanzlei für Wirtschaft und Medizin,  
Partnergesellschaft,  
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, - 00118/09 -

g e g e n

die Stadt Hildesheim - Stadtbüro/Ausländerstelle -, vertreten durch den  
Oberbürgermeister,  
Markt 2, 31134 Hildesheim, - 32.22 -

Antragsgegnerin,

Beigeladen:

Landkreis Coesfeld - Ausländerbehörde -, vertreten durch den Landrat,  
Am Schützenwall 18, 48651 Coesfeld,

Streitgegenstand: Wohnsitzauflage  
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 28. August 2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Wohnsitzauflage zu der der Antragstellerin erteilten Fiktionsbescheinigung vom 08. September 2005 für die Zeit bis zur Bestandskraft einer Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Aufhebung der Wohnsitzauflage vom 08. Januar 2009 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag der Antragstellerin,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die in der Fiktionsbescheinigung der Antragstellerin enthaltene Wohnsitzauflage vorläufig zu streichen,

ist zulässig und nach Maßgabe des Tenors begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Den danach vorausgesetzten Anordnungsanspruch hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf die beantragte Aufhebung der Wohnsitzauflage hat. Dafür sind folgende Überlegungen maßgeblich:



die Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung eingeräumt hat - wegen des Konflikts der Antragstellerin mit ihren Eltern und Geschwistern ein Familienleben der Antragstellerin mit dem Kindsvater im Gebiet der Antragsgegnerin nicht in Betracht kommen dürfte, hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass derzeit der Schutz der Gesundheit der Antragstellerin und des ungeborenen Kindes ein Zusammenleben mit dem Kindsvater an dessen Wohnort geboten erscheinen lässt. Das Gewicht dieses Schutzanspruchs dürfte den Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Verteilung der durch die Gewährung von Sozialleistungen entstehenden Lasten vorliegend derzeit überwiegen. Die Antragstellerin hat aufgrund der geschilderten speziellen Lebenssituation ein gewichtiges Interesse i. S. d. Ziffer 12.2.1.4.3 der Nds. Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (Nds. VV zum AufenthG) glaubhaft gemacht, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Antragsgegnerin zu wohnen.

Andere Bestimmungen der Nds. Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz stehen der Aufhebung der Wohnsitzauflage nicht entgegen. Soweit sich die Antragsgegnerin auf die darin enthaltenen Vorgaben zu § 61 AufenthG beruft, können diese bereits deshalb greifen, weil die Antragstellerin nicht ausreisepflichtig ist.

Allerdings regelt die Ziffer 12.2.3.2 Nds. VV zum AufenthG, dass eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnortwechsels der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bedarf. Dies ist jedoch vorliegend unbeachtlich. Dabei bestehen bereits Bedenken dagegen, dass in einer Verwaltungsvorschrift eines Bundeslandes, der einen länderübergreifenden Wohnortwechsel regelt, Voraussetzungen für eine Zustimmung geregelt werden, bei deren Vorliegen die Behörde eines anderen Bundeslandes die erforderliche Zustimmung zu erteilen hat. Das dürfte mit der föderalen Kompetenzordnung nicht in Einklang zu bringen sein. Nicht mit den rechtlichen Anforderungen an eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift ist es aber jedenfalls zu vereinbaren, wenn die Entscheidung über die Aufhebung der räumlichen Beschränkung an die Zustimmung der Behörde eines anderen Bundeslandes gebunden wird, die begehrte Aufhebung aber versagt werden muss, ohne dass die Ausländerbehörde noch Ermessenserwägungen im Einzelfall anstellen darf, wenn die "erforderliche" Zustimmung versagt wird (vgl. VG Kassel, Beschl. v. 20.03.2009 - 4 L 203/09.KS -, juris, unter Hinweis auf Hess. VGH, Beschl. v. 09.06.2008 - 9 D 994/08 -). Vielmehr erfordert die gesetzliche Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

eine Ermessensentscheidung im Einzelfall unter Einbeziehung der individuellen Gründe des Ausländers (vgl. VG Hannover, Urtr. v. 12.05.2009 - 7 A 3414/08 -, V.n.b.).

Aus all dem ergibt sich, dass derzeit keine Gesichtspunkte in Betracht kommen, die eine ermessensfehlerfreie Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Wohnsitzauflage rechtfertigen könnten.

Die Antragstellerin hat durch die Vorlage der frauenärztlichen Bescheinigung auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Antragsgegnerin sich wegen der nach wie vor fehlenden Zustimmung des Beigeladenen an einer Entscheidung über den bereits am 08. Januar 2009 eingereichten Antrag gehindert sieht und im übrigen bereits eine ablehnende Entscheidung in Aussicht gestellt hat, ist Eilbedürftigkeit gegeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG, wobei das Gericht den für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes halbiert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz steht den Beteiligten die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem